

## **Verordnung vom 14.03.1980**

über das Naturschutzgebiet „**Fischhausen**“ (OL), in der Gemeinde Wangerland, Landkreis Friesland

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 u. 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 in der Fassung vom 20.01.1938 (Nds. GVBl. Sb.II S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 49 des 2. Anpassungsgesetzes vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 17 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16.09.1938 (Nds. GVBl. Sb. II, S. 911), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15.08.1975 (Nds. GVBl. S. 289) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Unterschutzstellung**

- (1) Die im § 2 aufgeführten Flurstücke der Flur 4 in der Gemarkung Wüppels, Gemeinde Wangerland, Landkreis Friesland, sind von mir als Naturschutzgebiet „Fischhausen“ am 14.03.1980 unter Nr. OL 39 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Naturschutzgebietes unterstellt worden.
- (2) Zweck dieser Eintragung ist es, die Graureiherkolonie „Fischhausen“ zu schützen.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 18 ha. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke 94/2, 200/141, 199/140, 87, 224/142, 202/143, 276/146, 237/145, 151, 238/153, 186/86, 225/159, 210/163, 208/161, 209/162 und 211/164 der Flur 4 in der Gemarkung Wüppels, Gemeinde Wangerland, Landkreis Friesland.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 3000 eingetragen. Die äußere Kante der Rasterung bildet die Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und liegt bei der BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS, Theodor-Tantzen-Patz 8, 2900 Oldenburg, zur öffentlichen Einsichtnahme durch jedermann aus. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem/der

- Niedersächsischen Landesverwaltungsamt -  
Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz -  
Richard-Wagner-Straße 22, 3000 Hannover
- Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 2942 Jever
- Gemeinde Wangerland – Rathaus

### **§ 3 Schutzbestimmungen**

- (1) Es ist, vorbehaltlich der Regelung in § 5, verboten, im Bereich des Naturschutzgebietes Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeizuführen, die Auswirkungen auf die dort lebenden Reiher und ihre Horstbäume haben könnten.
- (2) Verboten ist insbesondere:
  - a) das Naturschutzgebiet in der Zeit vom 01.02. – 31.07. jeden Jahres zu betreten;
  - b) Baumbestände zu beseitigen;
  - c) den Reihern, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten oder das Naturschutzgebiet überfliegen, nachzustellen oder zu beunruhigen, Eier oder Horste fortzunehmen oder zu beschädigen oder Brut- und Wohnstätten zu beeinträchtigen oder zu stören;
  - d) den übrigen freilebenden nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fangen geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
  - e) den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern;
  - f) militärische Anlagen sowie Freileitungen zu errichten.

### **§ 4 Duldung**

- (1) Zur Beseitigung von Veränderungen oder Beeinträchtigungen der Reiherkolonie haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zu dulden, soweit ihnen dadurch keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.
- (2) Wer entgegen dem Verbot nach § 3 Handlungen vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Veränderungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen.

### **§ 5 Genehmigungsfreiheit**

Unberührt von den Verboten des § 3 bleibt die bisherige Nutzung, insbesondere

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung;
- b) das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten auch in der Zeit vom 01.02. – 31.07. jeden Jahres;
- c) sonstige, mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Gebietes.

## **§ 6 Ausnahmen**

- (1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung durch die Bezirksregierung Weser-Ems als höhere Naturschutzbehörde zugelassen werden.
- (2) Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 3 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

## **§ 7 Verstöße**

- (1) Wer den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird nach § 21 Reichsnaturschutzgesetz bestraft, wer vorsätzlich in einem eingetragenen Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt.
- (3) Weitergehende Strafbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.11.1936 über das Naturdenkmal „Fischreiherkolonie in Fischhausen“ außer Kraft.

Oldenburg, den 14.03.1980

Bezirksregierung Weser-Ems